

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses

Änderung des § 88a der Geschäftsordnung

Nach § 88a der Geschäftsordnung können Ausschusssitzungen und Sitzungen der Enquetekommission, soweit es technisch möglich ist, aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Bürgerschaft so durchgeführt werden, dass ausnahmsweise alle oder einzelne Mitglieder des Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Die Vorschrift ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Die Voraussetzungen für einen reibungslosen technischen Ablauf der Videokonferenzen wurden von der Bürgerschaftskanzlei geschaffen. Aktuell tagen fast alle Gremien zwar wieder in Präsenzsitzung, dennoch ist nach Auffassung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses eine Verlängerung der Regelung dennoch erforderlich, da die Pandemie bislang noch nicht überwunden ist und nicht absehbar ist, wie sich die pandemische Lage in der kalten Jahreszeit entwickelt. Da nicht einzuschätzen ist, wann sich die Situation ändern wird, sollte die Vorschrift bis zunächst zum 31. März 2022 verlängert werden. Diese Zeit soll auch genutzt werden, um Kriterien zu entwickeln, unter denen die Möglichkeit, Ausschusssitzungen in Form von Videokonferenzen oder in hybrider Form durchzuführen, auf Dauer in der Geschäftsordnung verankert werden soll.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt einstimmig die Geschäftsordnung entsprechend zu ändern.

§ 88a der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft in der Fassung des Übernahmebeschlusses vom 3. Juli 2019, die zuletzt durch Beschluss vom 2. Juni 2021 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 werden die Wörter „31. Dezember 2021“ durch die Wörter „31. März 2022“ ersetzt.

Frank Imhoff

Präsident der Bremischen Bürgerschaft